

„Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht

Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind

Schreiben des Präsidenten des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht vom 1. November 2010 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2010/588)

Schreiben des Präsidenten des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind, vom 5. November 2010 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2010/574)“.

**Resolution 1966 (2010)
vom 22. Dezember 2010**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolution 827 (1993) vom 25. Mai 1993, mit der er den Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien schuf, und seine Resolution 955 (1994) vom 8. November 1994, mit der er den Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda schuf, und alle späteren einschlägigen Resolutionen,

insbesondere unter Hinweis auf seine Resolutionen 1503 (2003) vom 28. August 2003 und 1534 (2004) vom 26. März 2004, in denen er die Gerichtshöfe aufforderte, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Ermittlungen bis Ende 2004, alle Gerichtsverfahren der ersten Instanz bis Ende 2008 und die gesamte Tätigkeit im Jahr 2010 abzuschließen („Arbeitsabschlussstrategie“), und feststellend, dass die vorgesehenen Termine nicht eingehalten worden sind,

in Anerkennung des erheblichen Beitrags der Gerichtshöfe zur internationalen Strafrechtspflege, zur Gewährleistung der Rechenschaftspflicht für schwere internationale Verbrechen und zur Wiederherstellung der Rechtsstaatlichkeit in den Ländern des ehemaligen Jugoslawien und in Ruanda,

unter Hinweis darauf, dass die Gerichtshöfe unter den besonderen Umständen des ehemaligen Jugoslawien und Ruandas als Ad-hoc-Maßnahme geschaffen wurden, um zur Wiederherstellung und Wahrung des Friedens beizutragen,

in Bekräftigung seiner Entschlossenheit, die Straflosigkeit derer, die für schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht verantwortlich sind, zu bekämpfen, sowie der Notwendigkeit, alle vom Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien und vom Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda angeklagten Personen vor Gericht zu bringen,

unter Hinweis auf die Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 19. Dezember 2008¹²⁵ und erneut erklärend, dass ein Ad-hoc-Mechanismus geschaffen werden muss, der nach der Auflösung der Gerichtshöfe mehrere ihrer wesentlichen Aufgaben wahrnimmt, namentlich die Gerichtsverfahren gegen flüchtige Personen, die zu den hochrangigsten Führungspersonen zählen, bei denen der Verdacht besteht, dass sie die größte Verantwortung für Verbrechen tragen,

betonend, dass dieser internationale Residualmechanismus angesichts des erheblich geringeren Umfangs der verbliebenen Aufgaben eine kleine, befristete und effiziente Struktur sein soll, deren Aufgaben und Größe mit der Zeit abnehmen werden, und über eine kleine Zahl von Mitarbeitern verfügen soll, die den verringerten Aufgaben angepasst ist,

unter Begrüßung des Berichts des Generalsekretärs über die verwaltungs- und haustechnischen Aspekte der Optionen für mögliche Standorte der Archive des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien und des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda und für den Sitz des oder der Residualmechanismen der Gerichtshöfe¹²⁶,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, den Internationalen Residualmechanismus für die Ad-hoc-Strafgerichtshöfe („der Mechanismus“) zu schaffen, bestehend aus zwei Abteilungen, die ihre Tätigkeit am 1. Juli 2012 (Abteilung für den Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda) beziehungsweise am 1. Juli 2013 (Abteilung für den Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien) aufnehmen werden („Daten der Tätigkeitsaufnahme“), und beschließt zu diesem Zweck, das in Anlage 1 dieser Resolution festgelegte Statut des Mechanismus zu verabschieden;

2. *beschließt außerdem*, dass die Bestimmungen dieser Resolution und die Statuten des Mechanismus, des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien und des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda den in Anlage 2 dieser Resolution festgelegten Übergangsregelungen unterliegen;

3. *ersucht* den Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien und den Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda, alle ihnen möglichen Maßnahmen zu treffen, um ihre gesamte verbleibende Arbeit wie in dieser Resolution vorgesehen spätestens bis zum 31. Dezember 2014 abzuschließen, ihre Auflösung vorzubereiten und für einen reibungslosen Übergang zu dem Mechanismus zu sorgen, namentlich durch die Bildung von Vorausteams in jedem der Gerichtshöfe;

4. *beschließt*, dass ab dem in Ziffer 1 genannten Datum der Tätigkeitsaufnahme der jeweiligen Abteilung die Gerichtsbarkeit, die Rechte und Pflichten und die wesentlichen Aufgaben des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien beziehungsweise des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda auf den Mechanismus übergehen, vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution und des Statuts des Mechanismus, und dass alle von den Vereinten Nationen in Bezug auf den Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien und den Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda geschlossenen Verträge und internationalen Übereinkünfte, die zum jeweiligen Datum der Tätigkeitsaufnahme noch in Kraft sind, für den Mechanismus sinngemäß in Kraft bleiben;

5. *ersucht* den Generalsekretär, möglichst bald, spätestens jedoch bis zum 30. Juni 2011 einen Entwurf für die Verfahrens- und Beweisordnung des Mechanismus, der auf der

¹²⁵ S/PRST/2008/47.

¹²⁶ S/2009/258.

Verfahrens- und Beweisordnung der Gerichtshöfe beruht und den Bestimmungen dieser Resolution und des Statuts des Mechanismus unterliegt, zur Behandlung und Annahme durch die Richter des Mechanismus vorzulegen;

6. *beschließt*, dass die Verfahrens- und Beweisordnung des Mechanismus und alle Änderungen mit der Annahme durch die Richter des Mechanismus in Kraft treten, sofern der Sicherheitsrat nichts anderes beschließt;

7. *beschließt außerdem*, dass die Entscheidung über den jeweiligen Sitz der Abteilungen des Mechanismus dem Abschluss entsprechender, für den Rat annehmbarer Abkommen zwischen den Vereinten Nationen und den Gastländern der Abteilungen des Mechanismus unterliegt;

8. *erinnert* an die Verpflichtung der Staaten, mit den Gerichtshöfen zusammenzuarbeiten und insbesondere Rechtshilfersuchen in Bezug auf die Ermittlung des Aufenthaltsorts, die Festnahme, die Inhaftierung, die Überstellung und die Übergabe von Beschuldigten ohne unangemessene Verzögerung nachzukommen;

9. *beschließt*, dass alle Staaten mit dem Mechanismus gemäß dieser Resolution und dem Statut des Mechanismus voll zusammenarbeiten werden und dass daher alle Staaten alle nach ihrem innerstaatlichen Recht erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen haben, um die Bestimmungen dieser Resolution und des Statuts des Mechanismus umzusetzen, was auch die Verpflichtung der Staaten einschließt, Rechtshilfersuchen oder Anordnungen des Mechanismus nach seinem Statut nachzukommen;

10. *fordert* alle Staaten, vor allem diejenigen, in denen sich vermutlich flüchtige Personen auf freiem Fuß befinden, *nachdrücklich auf*, die Zusammenarbeit mit den Gerichtshöfen beziehungsweise dem Mechanismus weiter zu verstärken und ihnen jede erforderliche Hilfe zu gewähren, um insbesondere so bald wie möglich die Festnahme und Überstellung aller noch flüchtigen Personen zu bewirken;

11. *fordert* die Gerichtshöfe und den Mechanismus *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um diejenigen Fälle, die nicht die hochrangigsten Führungspersonen betreffen, bei denen der Verdacht besteht, dass sie die größte Verantwortung für Verbrechen tragen, in Übereinstimmung mit ihrem Statut und ihrer Verfahrens- und Beweisordnung an zuständige nationale Gerichte zu überweisen;

12. *fordert* alle Staaten *auf*, so umfassend wie möglich zusammenzuarbeiten, um die von den Gerichtshöfen und dem Mechanismus überwiesenen Fälle zu übernehmen;

13. *ersucht* den Generalsekretär, diese Resolution durchzuführen und praktische Vorkehrungen zu treffen, damit der Mechanismus ab dem ersten in Ziffer 1 genannten Datum der Tätigkeitsaufnahme wirksam tätig werden kann, und insbesondere spätestens bis zum 30. Juni 2011 die Verfahren für die Auswahl der in die Richterliste des Mechanismus aufzunehmenden Richter im Einklang mit seinem Statut einzuleiten;

14. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, vor dem in Ziffer 1 genannten ersten Datum der Tätigkeitsaufnahme in Abstimmung mit dem Rat ein Informationssicherheits- und Zugangssystem für die Archive der Gerichtshöfe und des Mechanismus zu erarbeiten;

15. *ersucht* die Gerichtshöfe und den Mechanismus, mit den Ländern des ehemaligen Jugoslawien und mit Ruanda sowie mit interessierten Stellen zusammenzuarbeiten, um die Einrichtung von Informations- und Dokumentationszentren zu erleichtern, indem sie öffentliche Dokumente der Archive der Gerichtshöfe und des Mechanismus zugänglich machen, namentlich auch über ihre Websites;

16. *ersucht* den Präsidenten des Mechanismus, dem Rat und der Generalversammlung einen Jahresbericht vorzulegen, und ersucht den Präsidenten und den Ankläger des Mechanismus, dem Rat Halbjahresberichte über die Arbeitsfortschritte des Mechanismus vorzulegen;

17. *beschließt*, dass der Mechanismus zunächst für einen Zeitraum von vier Jahren ab dem in Ziffer 1 genannten ersten Datum der Tätigkeitsaufnahme tätig sein wird, beschließt außerdem, vor Ablauf dieses Anfangszeitraums und danach alle zwei Jahre die Fortschritte bei der Arbeit des Mechanismus, namentlich beim Abschluss seiner Aufgaben, zu überprüfen, und beschließt ferner, dass der Mechanismus nach jeder solchen Überprüfung für Folgezeiträume von jeweils zwei Jahren weiter tätig sein wird, sofern der Rat nichts anderes beschließt;

18. *unterstreicht seine Absicht*, über die Modalitäten für die Wahrnehmung etwaiger noch verbleibender Aufgaben des Mechanismus zu entscheiden, nachdem dieser seine Tätigkeit abgeschlossen hat;

19. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

Auf der 6463. Sitzung mit 14 Stimmen ohne Gegenstimme bei einer Enthaltung (Russische Föderation) verabschiedet.

Anlage 1

Statut des Internationalen Residualmechanismus für die Ad-hoc-Strafgerichtshöfe

Präambel

Der Internationale Residualmechanismus für die Ad-hoc-Strafgerichtshöfe (im Folgenden „der Mechanismus“), der vom Sicherheitsrat kraft Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen geschaffen wurde, um die verbliebenen Aufgaben des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht (im Folgenden „IStGHJ“) und des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind (im Folgenden „IStGHR“) zu erfüllen, nimmt seine Aufgaben nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Statuts wahr.

Artikel 1

Zuständigkeit des Mechanismus

1. Die in den Artikeln 1 bis 8 des Statuts des IStGHJ und den Artikeln 1 bis 7 des Statuts des IStGHR festgelegte sachliche, räumliche, zeitliche und persönliche Zuständigkeit des IStGHJ und des IStGHR sowie die Rechte und Pflichten des IStGHJ und des IStGHR gehen vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Statuts auf den Mechanismus über.
2. Der Mechanismus ist befugt, die vom IStGHJ oder vom IStGHR angeklagten Personen, die zu den hochrangigsten Führungspersonen zählen, bei denen der Verdacht besteht, dass sie die größte Verantwortung für die unter Absatz 1 fallenden Verbrechen tragen, unter Berücksichtigung der Schwere der den Angeklagten zur Last gelegten Verbrechen und des Grades ihrer Verantwortung nach diesem Statut strafrechtlich zu verfolgen.
3. Der Mechanismus ist befugt, die vom IStGHJ oder vom IStGHR angeklagten Personen, die nicht zu den unter Absatz 2 fallenden hochrangigsten Führungspersonen zählen, nach diesem Statut strafrechtlich zu verfolgen, mit der Maßgabe, dass der Mechanismus nach diesem Statut nur dann selbst Verfahren gegen diese Personen einleiten darf, wenn er alle angemessenen Bemühungen zur Überweisung des Falles nach Artikel 6 unternommen hat.
4. Der Mechanismus ist befugt, nach diesem Statut

a) jede Person, die wissentlich und vorsätzlich die Rechtspflege durch den Mechanismus oder die Gerichtshöfe behindert oder behindert hat, strafrechtlich zu verfolgen und sie wegen Missachtung des Gerichts zu belangen;

b) einen Zeugen, der wissentlich und vorsätzlich vor dem Mechanismus oder den Gerichtshöfen eine Falschaussage macht oder gemacht hat, strafrechtlich zu verfolgen.

Bevor der Mechanismus Verfahren gegen diese Personen einleitet, prüft er unter Berücksichtigung der Interessen der Rechtspflege und der Zweckmäßigkeit die Überweisung des Falles an die Behörden eines Staates nach Artikel 6.

5. Der Mechanismus ist nicht befugt, neue Anklagen gegen nicht unter diesen Artikel fallende Personen zu erheben.

Artikel 2

Aufgaben des Mechanismus

Der Mechanismus führt während der Zeit seiner Tätigkeit die in diesem Statut festgelegten Aufgaben des IStGHJ und des IStGHR („verbliebene Aufgaben“) fort.

Artikel 3

Struktur und Sitze des Mechanismus

Der Mechanismus hat zwei Abteilungen, eine für den IStGHJ und eine für den IStGHR. Die Abteilung für den IStGHJ hat ihren Sitz in Den Haag. Die Abteilung für den IStGHR hat ihren Sitz in Arusha.

Artikel 4

Organisation des Mechanismus

Der Mechanismus setzt sich aus den folgenden Organen zusammen:

a) den Kammern, bestehend aus einer Strafkammer für jede Abteilung des Mechanismus und einer gemeinsamen Berufungskammer für beide Abteilungen des Mechanismus;

b) dem gemeinsamen Ankläger der beiden Abteilungen des Mechanismus;

c) der gemeinsamen Kanzlei der beiden Abteilungen des Mechanismus, die Verwaltungsdienste für den Mechanismus, einschließlich der Kammern und des Anklägers, leistet.

Artikel 5

Konkurrierende Zuständigkeit

1. Der Mechanismus und die nationalen Gerichte haben konkurrierende Zuständigkeit für die strafrechtliche Verfolgung der unter Artikel 1 fallenden Personen.

2. Der Mechanismus hat in Übereinstimmung mit diesem Statut Vorrang vor den nationalen Gerichten. Der Mechanismus kann in jeder Phase eines Verfahrens, das eine unter Artikel 1 Absatz 2 fallende Person betrifft, die nationalen Gerichte förmlich ersuchen, ihr Verfahren zugunsten der Zuständigkeit des Mechanismus in Übereinstimmung mit diesem Statut und der Verfahrens- und Beweisordnung des Mechanismus zurückzustellen.

Artikel 6

Überweisung von Fällen an nationale Gerichte

1. Der Mechanismus ist befugt und unternimmt alle Anstrengungen, um Fälle, die unter Artikel 1 Absatz 3 fallende Personen betreffen, in Übereinstimmung mit den nachstehenden Absätzen 2 und 3 an die Behörden eines Staates zu überweisen. Der Mechanismus ist

außerdem befugt, Fälle zu überweisen, die unter Artikel 1 Absatz 4 fallende Personen betreffen.

2. Nach der Bestätigung der Anklage und vor der Eröffnung des Hauptverfahrens kann der Präsident unabhängig davon, ob sich der Angeklagte im Gewahrsam des Mechanismus befindet, eine Strafkammer bestimmen, die darüber entscheidet, ob der Fall an die Behörden des Staates überwiesen werden soll,

- i) in dessen Hoheitsgebiet das Verbrechen begangen wurde oder
- ii) in dem der Angeklagte festgenommen wurde oder
- iii) der Gerichtsbarkeit hat und der willens und ausreichend vorbereitet ist, einen solchen Fall zu übernehmen, damit diese Behörden den Fall zur Durchführung des Verfahrens in diesem Staat unverzüglich dem zuständigen Gericht übergeben.

3. Bei der Entscheidung, ob ein Fall, der unter Artikel 1 Absatz 3 fallende Personen betrifft, in Übereinstimmung mit Absatz 2 überwiesen wird, berücksichtigt die Strafkammer im Einklang mit Resolution 1534 (2004) des Sicherheitsrats die Schwere der dem Angeklagten zur Last gelegten Verbrechen und den Grad seiner Verantwortung.

4. Die Strafkammer kann die Überweisung aus eigener Initiative oder auf Antrag des Anklägers anordnen, nachdem sie dem Ankläger und gegebenenfalls dem Angeklagten die Gelegenheit gegeben hat, gehört zu werden, und nachdem sie zu der Überzeugung gelangt ist, dass der Angeklagte ein faires Verfahren erhalten wird und dass die Todesstrafe nicht verhängt oder vollstreckt werden wird.

5. Der Mechanismus überwacht die vom IStGHJ und vom IStGHR und die in Übereinstimmung mit diesem Artikel an nationale Gerichte überwiesenen Fälle mit Unterstützung internationaler und regionaler Organisationen und Organe.

6. Nachdem der IStGHJ, der IStGHR oder der Mechanismus die Überweisung eines Falles angeordnet hat und bevor ein nationales Gericht den Angeklagten für schuldig befunden oder freigesprochen hat, kann die Strafkammer, wenn feststeht, dass die Bedingungen für die Überweisung des Falles nicht mehr gegeben sind, und es im Interesse der Rechtspflege liegt, auf Antrag des Anklägers oder aus eigener Initiative und nachdem sie den betreffenden staatlichen Behörden die Gelegenheit gegeben hat, gehört zu werden, die Anordnung aufheben und ein förmliches Ersuchen auf Überleitung des Falles an den Mechanismus stellen.

Artikel 7

Ne bis in idem

1. Niemand darf wegen Handlungen, die nach diesem Statut schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht darstellen und für die er bereits vom IStGHJ, vom IStGHR oder vom Mechanismus belangt wurde, vor ein nationales Gericht gestellt werden.

2. Eine unter Artikel 1 fallende Person, die wegen Handlungen, die schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht darstellen, bereits vor ein nationales Gericht gestellt wurde, darf anschließend nur dann vom Mechanismus belangt werden,

a) wenn die Handlung, derentwegen sie vor Gericht stand, als gewöhnliches Verbrechen bezeichnet wurde oder

b) wenn das Verfahren vor dem nationalen Gericht nicht unparteiisch und unabhängig war, wenn es dem Zweck diente, den Angeklagten vor internationaler strafrechtlicher Verantwortlichkeit zu schützen, oder wenn der Fall nicht mit der erforderlichen Sorgfalt verfolgt wurde.

3. Bei der Strafzumessung für eine Person, die eines Verbrechens im Sinne dieses Statuts für schuldig befunden wurde, berücksichtigt der Mechanismus, inwieweit diese Person

bereits eine von einem nationalen Gericht wegen derselben Handlung verhängte Strafe verbüßt hat.

Artikel 8

Liste von Richtern

1. Der Mechanismus hat eine Liste von 25 unabhängigen Richtern („Richter des Mechanismus“), von denen nicht mehr als zwei Staatsangehörige desselben Staates sein dürfen.
2. Wer im Hinblick auf die Mitgliedschaft bei der Liste als Staatsangehöriger mehr als eines Staates angesehen werden kann, gilt als Staatsangehöriger des Staates, in dem er gewöhnlich seine bürgerlichen und politischen Rechte ausübt.
3. Die Richter des Mechanismus sind am jeweiligen Sitz der Abteilungen des Mechanismus nur anwesend, soweit dies auf Ersuchen des Präsidenten zur Wahrnehmung der Aufgaben notwendig ist, die ihre Anwesenheit erfordern. Soweit möglich können ihre Aufgaben nach Entscheidung des Präsidenten ortsfern außerhalb des Sitzes der Abteilungen des Mechanismus wahrgenommen werden.
4. Die Richter des Mechanismus erhalten dafür, dass sie Mitglied der Liste sind, keine Vergütung oder sonstigen Leistungen. Das Dienstverhältnis der Richter entspricht für jeden Tag, an dem sie ihre Aufgaben für den Mechanismus wahrnehmen, dem der Ad-hoc-Richter des Internationalen Gerichtshofs. Das Dienstverhältnis des Präsidenten des Mechanismus entspricht dem der Richter des Internationalen Gerichtshofs.

Artikel 9

Voraussetzungen für die Tätigkeit als Richter

1. Die Richter müssen Personen von hohem sittlichem Ansehen sein, die sich durch Unparteilichkeit und Integrität auszeichnen und die in ihrem Staat die für die höchsten richterlichen Ämter erforderlichen Voraussetzungen erfüllen. Erfahrung als Richter am IStGHJ oder am IStGHR wird besonders berücksichtigt.
2. Bei der Zusammensetzung der Straf- und Berufungskammern wird die Erfahrung der Richter auf dem Gebiet des Strafrechts und des Völkerrechts, einschließlich des humanitären Völkerrechts und der internationalen Menschenrechtsnormen, gebührend berücksichtigt.

Artikel 10

Wahl der Richter

1. Die Richter des Mechanismus werden von der Generalversammlung aufgrund einer vom Sicherheitsrat vorgelegten Liste in folgender Weise gewählt:
 - a) Der Generalsekretär fordert die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen und die Nichtmitgliedstaaten mit ständigen Beobachtermissionen am Amtssitz der Vereinten Nationen auf, Richter zu benennen, vorzugsweise aus dem Kreis von Personen, die über Erfahrung als Richter am IStGHJ oder am IStGHR verfügen;
 - b) innerhalb von sechzig Tagen nach der Aufforderung durch den Generalsekretär kann jeder Staat bis zu zwei Kandidaten benennen, welche die in Artikel 9 Absatz 1 genannten Voraussetzungen erfüllen;
 - c) der Generalsekretär leitet die eingegangenen Benennungen an den Sicherheitsrat weiter. Der Sicherheitsrat stellt aus den eingegangenen Benennungen eine Liste mit mindestens 30 Kandidaten auf, wobei die in Artikel 9 Absatz 1 genannten Voraussetzungen und die angemessene Vertretung der hauptsächlichen Rechtssysteme der Welt angemessen zu berücksichtigen sind;

d) der Präsident des Sicherheitsrats übermittelt die Liste der Kandidaten dem Präsidenten der Generalversammlung. Die Generalversammlung wählt aus dieser Liste die 25 Richter des Mechanismus. Diejenigen Kandidaten, welche die absolute Mehrheit der Stimmen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen und der Nichtmitgliedstaaten mit ständigen Beobachtermissionen am Amtssitz der Vereinten Nationen erhalten, sind gewählt. Erhalten mehr als zwei Kandidaten derselben Staatsangehörigkeit die erforderliche Stimmenmehrheit, so sind die beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl gewählt.

2. Wird ein Platz auf der Liste frei, so ernennt der Generalsekretär nach Absprache mit den Präsidenten des Sicherheitsrats und der Generalversammlung für die restliche betreffende Amtszeit eine Person, welche die Voraussetzungen nach Artikel 9 Absatz 1 erfüllt.

3. Die Richter des Mechanismus werden für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt und können vom Generalsekretär nach Absprache mit den Präsidenten des Sicherheitsrats und der Generalversammlung wiederernannt werden.

4. Ist die Liste erschöpft, ist keiner der Richter der Liste verfügbar oder ist es nicht möglich, einen bereits beim Mechanismus tätigen Richter zuzuteilen, kann der Generalsekretär, nachdem alle anderen in Betracht kommenden Möglichkeiten geprüft worden sind, auf Ersuchen des Präsidenten des Mechanismus und nach Absprache mit den Präsidenten des Sicherheitsrats und der Generalversammlung eine Person, die die Voraussetzungen nach Artikel 9 Absatz 1 erfüllt, zum Richter des Mechanismus ernennen.

Artikel 11 Präsident

1. Nach Absprache mit dem Präsidenten des Sicherheitsrats und den Richtern des Mechanismus ernennt der Generalsekretär aus dem Kreis der Richter des Mechanismus einen hauptamtlichen Präsidenten.

2. Der Präsident ist an den Sitzen der Abteilungen des Mechanismus anwesend, soweit es für die Wahrnehmung seiner Aufgaben notwendig ist.

Artikel 12 Zuteilung der Richter und Zusammensetzung der Kammern

1. Zur Verhandlung eines Falles nach den Absätzen 2 und 3 des Artikels 1 oder zur Prüfung der Überweisung des Falles an ein nationales Gericht ernennt der Präsident drei Richter aus der Liste, die eine Strafkammer bilden, und aus ihrem Kreis einen Vorsitzenden zur Leitung der Tätigkeit der Kammer. In allen anderen Fällen, einschließlich Verfahren nach Artikel 1 Absatz 4, ernennt der Präsident für die Sache einen Einzelrichter aus der Liste.

2. Der Präsident kann für jede Abteilung des Mechanismus aus der Liste einen Bereitschaftsrichter bestimmen, der kurzfristig verfügbar ist, um als Einzelrichter tätig zu werden, und dem Anklageschriften, Befehle und andere nicht einer Strafkammer zugewiesene Angelegenheiten zur Entscheidung zugeleitet werden können.

3. Der Präsident des Mechanismus ist Mitglied der Berufungskammer, ernennt die anderen Mitglieder und sitzt ihr vor. Im Fall einer Berufung gegen eine Entscheidung eines Einzelrichters setzt sich die Berufungskammer aus drei Richtern zusammen. Im Fall einer Berufung gegen eine Entscheidung einer Strafkammer setzt sich die Berufungskammer aus fünf Richtern zusammen.

4. Im Fall eines Antrags auf Wiederaufnahme des Verfahrens nach Artikel 24 in Bezug auf ein von einem Einzelrichter oder einer Strafkammer erlassenes Urteil ernennt der Präsident drei Richter, die eine Strafkammer zur Prüfung des Wiederaufnahmeantrags bilden. Im Fall eines Antrags auf Wiederaufnahme des Verfahrens in Bezug auf ein von der Berufungskammer erlassenes Urteil setzt sich die Berufungskammer zur Prüfung des Wiederaufnahmeantrags aus fünf Richtern zusammen.

5. Der Präsident kann aus dem Kreis der Richter des Mechanismus einen Reserverichter ernennen, der der Verhandlung in jeder Phase beiwohnt und an die Stelle eines Richters tritt, wenn dieser nicht in der Lage ist, weiter tätig zu sein.

Artikel 13

Verfahrens- und Beweisordnung

1. Die Richter des Mechanismus erlassen eine Verfahrens- und Beweisordnung, die die Durchführung des Vorverfahrens, des Hauptverfahrens und des Berufungsverfahrens, die Zulassung von Beweismitteln, den Schutz der Opfer und Zeugen und andere in Betracht kommende Angelegenheiten regelt.

2. Änderungen der Verfahrens- und Beweisordnung können von den Richtern des Mechanismus in einem fernschriftlichen Verfahren beschlossen werden

3. Sofern der Sicherheitsrat nichts anderes beschließt, treten die Verfahrens- und Beweisordnung und alle Änderungen mit ihrer Annahme durch die Richter des Mechanismus in Kraft.

4. Die Verfahrens- und Beweisordnung und ihre Änderungen müssen mit diesem Statut vereinbar sein.

Artikel 14

Ankläger

1. Dem Ankläger obliegt es, gegen unter Artikel 1 fallende Personen zu ermitteln und sie strafrechtlich zu verfolgen.

2. Der Ankläger handelt unabhängig als eigenständiges Organ des Mechanismus. Er darf von einer Regierung oder von einer anderen Stelle Weisungen weder einholen noch entgegennehmen.

3. Die Anklagebehörde besteht aus dem Ankläger, einem vom Ankläger bestimmten geschäftsführenden Leiter am Sitz der betreffenden Abteilung des Mechanismus und dem weiteren erforderlichen fachlich befähigten Personal nach Absatz 5. Der Ankläger ist am jeweiligen Sitz der Abteilungen des Mechanismus anwesend, soweit dies für die Wahrnehmung seiner Aufgaben notwendig ist.

4. Der Ankläger wird auf Vorschlag des Generalsekretärs vom Sicherheitsrat ernannt. Er muss ein hohes sittliches Ansehen genießen und ein Höchstmaß an Sachverstand und Erfahrung bei der Durchführung von Ermittlungen und der Strafverfolgung besitzen. Die Amtszeit des Anklägers beträgt vier Jahre; Wiederernennung ist zulässig. Das Dienstverhältnis des Anklägers entspricht dem eines Untergeneralsekretärs der Vereinten Nationen.

5. Die Anklagebehörde hat eine kleine, den verringerten Aufgaben des Mechanismus angepasste Zahl von Mitarbeitern, die am Sitz der jeweiligen Abteilung des Mechanismus tätig sind. Die Behörde führt eine Liste mit fachlich befähigten möglichen Mitarbeitern, vorzugsweise aus dem Kreis von Personen mit Erfahrung am IStGHJ oder am IStGHR, um die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben gegebenenfalls erforderlichen zusätzlichen Mitarbeiter rasch einstellen zu können. Das Personal der Anklagebehörde wird auf Empfehlung des Anklägers vom Generalsekretär ernannt.

Artikel 15

Kanzlei

1. Der Kanzlei obliegt die Verwaltung und die Betreuung der Abteilungen des Mechanismus.

2. Die Kanzlei besteht aus dem Kanzler, einem vom Kanzler bestimmten geschäftsführenden Leiter am Sitz der betreffenden Abteilung des Mechanismus und dem weiteren er-

forderlichen fachlich befähigten Personal nach Absatz 4. Der Kanzler ist am jeweiligen Sitz der Abteilungen des Mechanismus anwesend, soweit dies für die Wahrnehmung seiner Aufgaben notwendig ist.

3. Der Kanzler wird vom Generalsekretär für eine vierjährige Amtszeit ernannt und kann wiedervernommen werden. Das Dienstverhältnis des Kanzlers entspricht dem eines Beigeordneten Generalsekretärs der Vereinten Nationen.

4. Die Kanzlei hat eine kleine, den verringerten Aufgaben des Mechanismus angepasste Zahl von Mitarbeitern, die am Sitz der jeweiligen Abteilung des Mechanismus tätig sind. Die Kanzlei führt eine Liste mit fachlich befähigten möglichen Mitarbeitern, vorzugsweise aus dem Kreis von Personen mit Erfahrung am IStGHJ oder am IStGHR, um die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben gegebenenfalls erforderlichen zusätzlichen Mitarbeiter rasch einstellen zu können. Das Personal der Kanzlei wird auf Empfehlung des Kanzlers vom Generalsekretär ernannt.

Artikel 16

Ermittlungen und Ausarbeitung der Anklageschrift

1. Der Ankläger ist befugt, gegen unter Artikel 1 fallende Personen Ermittlungen durchzuführen. Der Ankläger ist nicht befugt, neue Anklageschriften gegen nicht unter Artikel 1 fallende Personen auszuarbeiten.

2. Der Ankläger ist befugt, Verdächtige, Opfer und Zeugen zu vernehmen, Beweis zu erheben und an Ort und Stelle eine Augenscheinnahme durchzuführen. In Wahrnehmung dieser Aufgaben kann der Ankläger, soweit erforderlich, die betreffenden staatlichen Behörden um Mithilfe ersuchen.

3. Jeder Verdächtige hat bei seiner Vernehmung das Recht, die Dienste eines Verteidigers seiner Wahl in Anspruch zu nehmen; fehlen ihm die Mittel zur Bezahlung eines Verteidigers, so ist ihm unentgeltlich ein Verteidiger zu stellen; ferner hat er, falls notwendig, Anspruch auf Übersetzung aus einer und in eine Sprache, die er spricht und versteht.

4. Stellt der Ankläger fest, dass hinreichende Verdachtsgründe vorliegen, so arbeitet er die Anklageschrift aus, die eine knappe Darstellung des Sachverhalts und des Verbrechens oder der Verbrechen enthält, die dem Beschuldigten nach dem Statut zur Last gelegt werden. Die Anklageschrift wird dem Bereitschaftsrichter oder einem vom Präsidenten bestimmten Einzelrichter zugeleitet.

Artikel 17

Prüfung der Anklageschrift

1. Der Bereitschaftsrichter oder der vom Präsidenten bestimmte Einzelrichter prüft die Anklageschrift. Gelangt er zu der Überzeugung, dass der Ankläger hinreichende Verdachtsgründe glaubhaft gemacht hat, so bestätigt er die Anklage. Ist dies nicht der Fall, so weist er die Klage zurück.

2. Nach Bestätigung der Anklage kann der Richter auf Antrag des Anklägers Anordnungen und Beschlüsse zur Festnahme, Inhaftierung, Überstellung oder Übergabe von Personen und sonstige zur Durchführung des Verfahrens erforderliche Anordnungen erlassen.

Artikel 18

Eröffnung und Durchführung des Hauptverfahrens

1. Der Einzelrichter oder die Strafkammern, die das Verfahren durchführen, tragen dafür Sorge, dass es fair und zügig verläuft und nach Maßgabe der Verfahrens- und Beweisordnung sowie unter voller Beachtung der Rechte des Angeklagten und gebührender Berücksichtigung des Schutzes der Opfer und Zeugen geführt wird.

2. Eine Person, gegen die die Anklage bestätigt wurde, wird aufgrund einer Anordnung oder eines Haftbefehls des Mechanismus in Haft genommen, unverzüglich über die gegen sie erhobene Anklage in Kenntnis gesetzt und dem Mechanismus überstellt.
3. Der Einzelrichter oder der vom Präsidenten bestimmte Richter der Strafkammer verliest die Anklageschrift, sorgt dafür, dass die Rechte des Angeklagten gewahrt werden, bestätigt, dass der Angeklagte die Anklage verstanden hat, und fordert ihn auf, sich zur Anklage zu äußern. Danach legt der Einzelrichter oder die Strafkammer den Verhandlungstermin fest.
4. Die Verhandlung ist öffentlich, sofern der Einzelrichter oder die Strafkammer nicht in Übereinstimmung mit der Verfahrens- und Beweisordnung den Ausschluss der Öffentlichkeit beschließt.

Artikel 19 Rechte des Angeklagten

1. Alle Menschen sind vor dem Mechanismus gleich.
2. Der Angeklagte hat Anspruch darauf, dass vorbehaltlich des Artikels 20 über die gegen ihn erhobene Anklage in billiger Weise und öffentlich verhandelt wird.
3. Der Angeklagte gilt bis zu dem nach den Bestimmungen dieses Statuts erbrachten Nachweis seiner Schuld als unschuldig.
4. Jeder, gegen den aufgrund dieses Statuts Anklage erhoben wird, hat in gleicher Weise Anspruch auf folgende Mindestgarantien:
 - a) Er ist unverzüglich und im Einzelnen in einer ihm verständlichen Sprache über Art und Grund der gegen ihn erhobenen Anklage zu unterrichten;
 - b) er muss hinreichend Zeit und Gelegenheit zur Vorbereitung seiner Verteidigung und zum Verkehr mit einem Verteidiger seiner Wahl haben;
 - c) es muss ohne unangemessene Verzögerung ein Urteil gegen ihn ergehen;
 - d) er muss bei der Verhandlung anwesend sein und darf sich selbst verteidigen oder durch einen Verteidiger seiner Wahl verteidigen lassen; falls er keinen Verteidiger hat, ist er über das Recht, einen Verteidiger in Anspruch zu nehmen, zu unterrichten; fehlen ihm die Mittel zur Bezahlung eines Verteidigers, so ist ihm ein Verteidiger unentgeltlich beizuordnen, wenn dies im Interesse der Rechtspflege erforderlich ist;
 - e) er darf Fragen an die Belastungszeugen stellen oder stellen lassen und das Erscheinen und die Vernehmung der Entlastungszeugen unter den für die Belastungszeugen geltenden Bedingungen erwirken;
 - f) er kann die unentgeltliche Beziehung eines Dolmetschers verlangen, wenn er die Verhandlungssprache des Mechanismus nicht versteht oder spricht;
 - g) er darf nicht gezwungen werden, gegen sich selbst als Zeuge auszusagen oder sich schuldig zu bekennen.

Artikel 20 Schutz der Opfer und Zeugen

Der Mechanismus sorgt in seiner Verfahrens- und Beweisordnung für den Schutz der Opfer und Zeugen in Bezug auf den IStGHJ, den IStGHR und den Mechanismus. Die Schutzmaßnahmen umfassen, ohne darauf beschränkt zu sein, die Verhandlungsführung unter Ausschluss der Öffentlichkeit und den Schutz der Identität der Opfer.

Artikel 21

Urteile

1. Der Einzelrichter oder die Strafkammer verkündet Urteile und verhängt Strafen gegen die unter Artikel 1 fallenden Personen, die vom Mechanismus für schuldig befunden wurden.
2. Alle Urteile werden öffentlich verkündet und ergehen zusammen mit einer schriftlichen Begründung. Die Urteile einer Kammer werden mit Stimmenmehrheit der Richter gefällt; ihnen können Darlegungen der persönlichen oder abweichenden Meinung angefügt sein.

Artikel 22

Strafen

1. Die Strafen, die gegen unter Artikel 1 Absätze 2 und 3 fallende Personen verhängt werden, beschränken sich auf Freiheitsentzug. Gegen Personen, die unter Artikel 1 Absatz 4 fallen, kann eine Freiheitsstrafe bis zu einer Höchstdauer von sieben Jahren oder eine Geldstrafe in einer in der Verfahrens- und Beweisordnung festzulegenden Höhe oder beides verhängt werden.
2. Bei der Festsetzung des Strafrahmens berücksichtigt der Einzelrichter oder die Strafkammer die allgemeine Praxis der Gerichte des ehemaligen Jugoslawien beziehungsweise Ruandas in Bezug auf Freiheitsstrafen.
3. Bei der Festsetzung der Strafen soll der Einzelrichter oder die Strafkammer Faktoren wie die Schwere der Straftat und die persönlichen Verhältnisse des Verurteilten berücksichtigen.
4. Neben einer Freiheitsstrafe kann der Einzelrichter oder die Strafkammer anordnen, dass durch strafbares Verhalten einschließlich Nötigung erworbene Vermögensgegenstände und Erlöse den rechtmäßigen Eigentümern zurückgegeben werden.

Artikel 23

Berufungsverfahren

1. Die Berufungskammer führt ein Berufungsverfahren auf Antrag von Personen, die verurteilt worden sind, oder auf Antrag des Anklägers aus folgenden Gründen durch:
 - a) wenn ein Rechtsirrtum vorliegt, der die Entscheidung ungültig macht, oder
 - b) wenn ein Tatsachenirrtum vorliegt, der zu einem Fehltrail geführt hat.
2. Die Berufungskammer kann die Entscheidungen des Einzelrichters oder der Strafkammer bestätigen, aufheben oder abändern.

Artikel 24

Wiederaufnahmeverfahren

Wird eine neue Tatsache festgestellt, die zur Zeit des Verfahrens vor dem Einzelrichter, der Strafkammer oder der Berufungskammer des IStGHJ, des IStGHR oder des Mechanismus nicht bekannt war und die für die Entscheidung hätte ausschlaggebend sein können, so kann der Verurteilte beim Mechanismus einen Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens stellen. Der Ankläger kann einen Wiederaufnahmeantrag innerhalb eines Jahres nach der Verkündung des endgültigen Urteils stellen. Die Kammer nimmt das Verfahren nur dann wieder auf, wenn eine Mehrheit der Richter der Kammer nach vorläufiger Prüfung darin übereinstimmt, dass die neue Tatsache, ihr Vorliegen unterstellt, für die Entscheidung hätte ausschlaggebend sein können.

Artikel 25

Vollstreckung der Strafe

1. Eine Freiheitsstrafe wird in einem Staat verbüßt, der vom Mechanismus anhand einer Liste von Staaten bestimmt wird, mit denen die Vereinten Nationen zu diesem Zweck ein Abkommen geschlossen haben. Die Strafverbüßung erfolgt nach Maßgabe der geltenden Rechtsvorschriften des betreffenden Staates und unterliegt der Aufsicht des Mechanismus.
2. Der Mechanismus ist befugt, die Vollstreckung der vom IStGHJ, vom IStGHR oder vom Mechanismus verhängten Strafen, einschließlich der Durchführung der von den Vereinten Nationen mit Mitgliedstaaten geschlossenen Abkommen über Strafvollstreckung sowie anderer Abkommen mit internationalen und regionalen Organisationen und sonstigen in Betracht zu ziehenden Organisationen und Organen, zu überwachen.

Artikel 26

Begnadigung oder Strafumwandlung

Kommt eine vom IStGHJ, vom IStGHR oder vom Mechanismus verurteilte Person aufgrund der geltenden Rechtsvorschriften des Staates, in dem sie ihre Freiheitsstrafe verbüßt, für eine Begnadigung oder eine Umwandlung der Strafe in Betracht, so teilt der betreffende Staat dies dem Mechanismus mit. Eine Begnadigung oder eine Strafumwandlung wird nur dann gewährt, wenn der Präsident des Mechanismus dies im Interesse der Rechtspflege und unter Berücksichtigung der allgemeinen Rechtsgrundsätze beschließt.

Artikel 27

Verwaltung der Archive

1. Unbeschadet etwaiger Auflagen seitens der Bereitsteller von Informationen und Dokumenten oder der mit ihnen getroffenen Abmachungen bleiben die Archive des IStGHJ, des IStGHR und des Mechanismus Eigentum der Vereinten Nationen. Diese Archive sind nach Abschnitt 4 des Übereinkommens vom 13. Februar 1946 über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen¹²⁷ unverletzlich, gleichviel wo sie sich befinden.
2. Dem Mechanismus obliegt die Verwaltung dieser Archive, einschließlich ihrer Erhaltung und des Zugangs zu ihnen. Die Archive des IStGHJ und des IStGHR werden am Standort der betreffenden Abteilung des Mechanismus untergebracht.
3. Bei der Verwaltung des Zugangs zu den Archiven sorgt der Mechanismus dafür, dass vertrauliche Informationen, einschließlich solcher, die geschützte Zeugen betreffen oder die auf vertraulicher Basis zur Verfügung gestellt wurden, weiterhin geschützt bleiben. Zu diesem Zweck richtet der Mechanismus ein Informationssicherheits- und Zugangssystem, namentlich für die Anwendung und/oder die Aufhebung des Geheimschutzes der Archive, ein.

Artikel 28

Zusammenarbeit und Rechtshilfe

1. Die Staaten arbeiten bei der Ermittlung und Strafverfolgung von Personen, die unter Artikel 1 fallen, mit dem Mechanismus zusammen.
2. Die Staaten kommen allen Rechtshilfeersuchen und allen von einem Einzelrichter oder einer Strafkammer erlassenen Anordnungen im Zusammenhang mit Fällen, die unter Artikel 1 fallende Personen betreffen, unverzüglich nach, insbesondere, ohne darauf beschränkt zu sein, in Bezug auf

¹²⁷ Resolution 22 A (I) der Generalversammlung. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1980 II S. 941; LGBl. 1993 Nr. 66; öBGBI. Nr. 126/1957.

- a) die Identifizierung und die Ermittlung des Aufenthaltsorts von Personen;
- b) die Vernehmung von Zeugen und die Beibringung von Beweismitteln;
- c) die Zustellung von Unterlagen;
- d) die Festnahme oder Inhaftierung von Personen;
- e) die Übergabe oder Überstellung des Beschuldigten an den Mechanismus.

3. Der Mechanismus kommt Rechtshilfeersuchen nationaler Behörden nach, die Ermittlungen, die Strafverfolgung und Gerichtsverfahren gegen die Verantwortlichen für schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht in den Ländern des ehemaligen Jugoslawien und in Ruanda betreffen, gegebenenfalls auch indem er bei der Fahndung nach flüchtigen Personen behilflich ist, deren Fälle der ISTGHJ, der ISTGHR oder der Mechanismus nationalen Behörden überwiesen hat.

Artikel 29

Rechtsstellung, Vorrechte und Immunitäten des Mechanismus

1. Das Übereinkommen vom 13. Februar 1946 über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen findet Anwendung auf den Mechanismus, die Archive des ISTGHJ, des ISTGHR und des Mechanismus, die Richter, den Ankläger und sein Personal sowie auf den Kanzler und sein Personal.

2. Der Präsident, der Ankläger und der Kanzler genießen die Vorrechte und Immunitäten sowie die Befreiungen und Erleichterungen, die den diplomatischen Vertretern nach dem Völkerrecht eingeräumt werden. Die Richter des Mechanismus genießen bei der Wahrnehmung der Geschäfte des Mechanismus dieselben Vorrechte und Immunitäten sowie Befreiungen und Erleichterungen.

3. Das Personal des Anklägers und des Kanzlers genießt die Vorrechte und Immunitäten, die den Bediensteten der Vereinten Nationen nach den Artikeln V und VII des in Absatz 1 genannten Übereinkommens eingeräumt werden.

4. Verteidiger, die nachweisen, dass sie vom Mechanismus als Verteidiger zugelassen sind, genießen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben, nachdem der Mechanismus den Empfangsstaat im Voraus über ihren Auftrag, ihre Ankunft und ihre endgültige Ausreise unterrichtet hat, die Vorrechte und Immunitäten, die den Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen nach Artikel VI Abschnitt 22 Buchstaben *a* bis *c* und Abschnitt 23 des in Absatz 1 dieses Artikels genannten Übereinkommens eingeräumt werden. Verteidiger, die diese Vorrechte und Immunitäten genießen, sind unbeschadet derselben verpflichtet, die Gesetze und sonstigen Rechtsvorschriften des Empfangsstaats zu beachten.

5. Sonstigen Personen, deren Anwesenheit an den Sitzen des Mechanismus erforderlich ist, einschließlich der Angeklagten, wird die für die reibungslose Wahrnehmung der Aufgaben des Mechanismus notwendige Behandlung gewährt.

Artikel 30

Kosten des Mechanismus

Die Kosten des Mechanismus werden im Einklang mit Artikel 17 der Charta der Vereinten Nationen aus dem ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen bestritten.

Artikel 31

Arbeitssprachen

Die Arbeitssprachen des Mechanismus sind Englisch und Französisch.

Artikel 32

Berichte

1. Der Präsident des Mechanismus legt dem Sicherheitsrat und der Generalversammlung den Jahresbericht des Mechanismus vor.
2. Der Präsident und der Ankläger legen dem Sicherheitsrat Halbjahresberichte über die Arbeitsfortschritte des Mechanismus vor.

Anlage 2

Übergangsregelungen

Artikel 1

Verfahren der ersten Instanz

1. Der IStGHJ und der IStGHR sind für den Abschluss aller zum Datum der Tätigkeitsaufnahme der jeweiligen Abteilung des Mechanismus bei ihnen anhängigen Haupt- oder Überweisungsverfahren zuständig.
2. Wird eine vom IStGHJ oder vom IStGHR angeklagte flüchtige Person mehr als 12 Monate vor dem Datum der Tätigkeitsaufnahme der jeweiligen Abteilung des Mechanismus festgenommen oder wird von der Berufungskammer mehr als 6 Monate vor diesem Datum eine Neuverhandlung angeordnet, so ist der IStGHJ beziehungsweise der IStGHR im Einklang mit seinem Statut und seiner Verfahrens- und Beweisordnung für die Durchführung und den Abschluss des Verfahrens gegen diese Person oder gegebenenfalls die Überweisung des Falles an die Behörden eines Staates zuständig.
3. Wird eine vom IStGHJ oder vom IStGHR angeklagte flüchtige Person 12 Monate vor dem Datum der Tätigkeitsaufnahme der jeweiligen Abteilung des Mechanismus oder später festgenommen oder wird 6 Monate vor diesem Datum oder später eine Neuverhandlung angeordnet, so ist der IStGHJ beziehungsweise der IStGHR im Einklang mit seinem Statut und seiner Verfahrens- und Beweisordnung lediglich für die Vorbereitung des Hauptverfahrens gegen diese Person oder gegebenenfalls die Überweisung des Falles an die Behörden eines Staates zuständig. Ab dem Datum der Tätigkeitsaufnahme der jeweiligen Abteilung des Mechanismus ist der Mechanismus für diese Person nach Artikel 1 seines Statuts zuständig, insbesondere für das Hauptverfahren gegen sie oder gegebenenfalls die Überweisung des Falles.
4. Wird eine vom IStGHJ oder vom IStGHR angeklagte flüchtige Person am oder nach dem Datum der Tätigkeitsaufnahme der jeweiligen Abteilung des Mechanismus festgenommen oder wird am oder nach diesem Datum eine Neuverhandlung angeordnet, so ist der Mechanismus für diese Person nach Artikel 1 seines Statuts zuständig.

Artikel 2

Berufungsverfahren

1. Der IStGHJ und der IStGHR sind für die Durchführung und den Abschluss aller Berufungsverfahren gegen das Urteil oder den Strafspruch zuständig, bei denen die Rechtsmittelschrift vor dem Datum der Tätigkeitsaufnahme der jeweiligen Abteilung des Mechanismus eingereicht wird.
2. Der Mechanismus ist für die Durchführung und den Abschluss aller Berufungsverfahren gegen das Urteil oder den Strafspruch zuständig, bei denen die Rechtsmittelschrift am oder nach dem Datum der Tätigkeitsaufnahme der jeweiligen Abteilung des Mechanismus eingereicht wird.

Artikel 3

Wiederaufnahmeverfahren

1. Der IStGHJ und der IStGHR sind für die Durchführung und den Abschluss aller Wiederaufnahmeverfahren zuständig, bei denen der Wiederaufnahmeantrag vor dem Datum der Tätigkeitsaufnahme der jeweiligen Abteilung des Mechanismus gestellt wird.
2. Der Mechanismus ist für die Durchführung und den Abschluss aller Wiederaufnahmeverfahren zuständig, bei denen der Wiederaufnahmeantrag am oder nach dem Datum der Tätigkeitsaufnahme der jeweiligen Abteilung des Mechanismus gestellt wird.

Artikel 4

Missachtung des Gerichts und Falschaussage

1. Der IStGHJ und der IStGHR sind für die Durchführung und den Abschluss aller Verfahren wegen Missachtung des Gerichts und Falschaussage zuständig, bei denen die Anklage vor dem Datum der Tätigkeitsaufnahme der jeweiligen Abteilung des Mechanismus bestätigt wird.
2. Der Mechanismus ist für die Durchführung und den Abschluss aller Verfahren wegen Missachtung des Gerichts und Falschaussage zuständig, bei denen die Anklage am oder nach dem Datum der Tätigkeitsaufnahme der jeweiligen Abteilung des Mechanismus bestätigt wird.

Artikel 5

Schutz der Opfer und Zeugen

1. Der IStGHJ und der IStGHR sorgen für den Schutz der Opfer und Zeugen und nehmen alle damit verbundenen gerichtlichen Aufgaben und Aufgaben der Strafverfolgung in Bezug auf alle Fälle wahr, für die der IStGHJ beziehungsweise der IStGHR nach den Artikeln 1 bis 4 zuständig ist.
2. Der Mechanismus sorgt für den Schutz der Opfer und Zeugen und nimmt alle damit verbundenen gerichtlichen Aufgaben und Aufgaben der Strafverfolgung in Bezug auf alle Fälle wahr, für die der Mechanismus nach den Artikeln 1 bis 4 zuständig ist.
3. Der Mechanismus sorgt für den Schutz der Opfer und Zeugen und nimmt alle damit verbundenen gerichtlichen Aufgaben und Aufgaben der Strafverfolgung wahr, wenn eine Person in zwei oder mehr Fällen, für die der Mechanismus und der IStGHJ beziehungsweise der IStGHR nach den Artikeln 1 bis 4 zuständig sind, Opfer oder Zeuge ist.
4. Der IStGHJ und der IStGHR treffen die notwendigen Vorkehrungen, um so bald wie möglich für alle abgeschlossenen Fälle der Gerichtshöfe einen koordinierten Übergang der Aufgabe des Opfer- und Zeugenschutzes an den Mechanismus zu gewährleisten. Ab dem Datum der Tätigkeitsaufnahme der jeweiligen Abteilung des Mechanismus nimmt der Mechanismus alle damit verbundenen gerichtlichen Aufgaben und Aufgaben der Strafverfolgung in Bezug auf diese Fälle wahr.

Artikel 6

Koordinierter Übergang der sonstigen Aufgaben

Der IStGHJ und der IStGHR treffen die notwendigen Vorkehrungen, um so bald wie möglich für den koordinierten Übergang der sonstigen Aufgaben der Gerichtshöfe, einschließlich der Aufsicht über die Strafvollstreckung, der Rechtshilfeersuchen nationaler Behörden und der Verwaltung der Dokumente und Archive, an den Mechanismus zu sorgen. Ab dem Datum der Tätigkeitsaufnahme der jeweiligen Abteilung des Mechanismus nimmt der Mechanismus alle damit verbundenen gerichtlichen Aufgaben und Aufgaben der Strafverfolgung wahr.

Artikel 7

Übergangsregelungen für den Präsidenten, die Richter, den Ankläger, den Kanzler und das Personal

Unbeschadet der Bestimmungen der Statute des Mechanismus, des IStGHJ und des IStGHR

- a) dürfen der Präsident, die Richter, der Ankläger und der Kanzler des Mechanismus auch das Amt des Präsidenten, eines Richters, des Anklägers oder des Kanzlers des IStGHJ oder des IStGHR innehaben;
- b) dürfen Mitarbeiter des Mechanismus auch Mitarbeiter des IStGHJ oder des IStGHR sein.

Beschlüsse

Auf seiner 6545. Sitzung am 6. Juni 2011 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Kroatiens, Ruandas und Serbiens gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht

Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind

Schreiben des Präsidenten des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht vom 12. Mai 2011 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2011/316)

Schreiben des Präsidenten des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind, vom 12. Mai 2011 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2011/317)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Richter Patrick Robinson, den Präsidenten des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien, Richterin Khalida Rachid Khan, die Präsidentin des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda, Herrn Serge Brammertz, den Ankläger des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien, und Herrn Hassan Bubacar Jallow, den Ankläger des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.